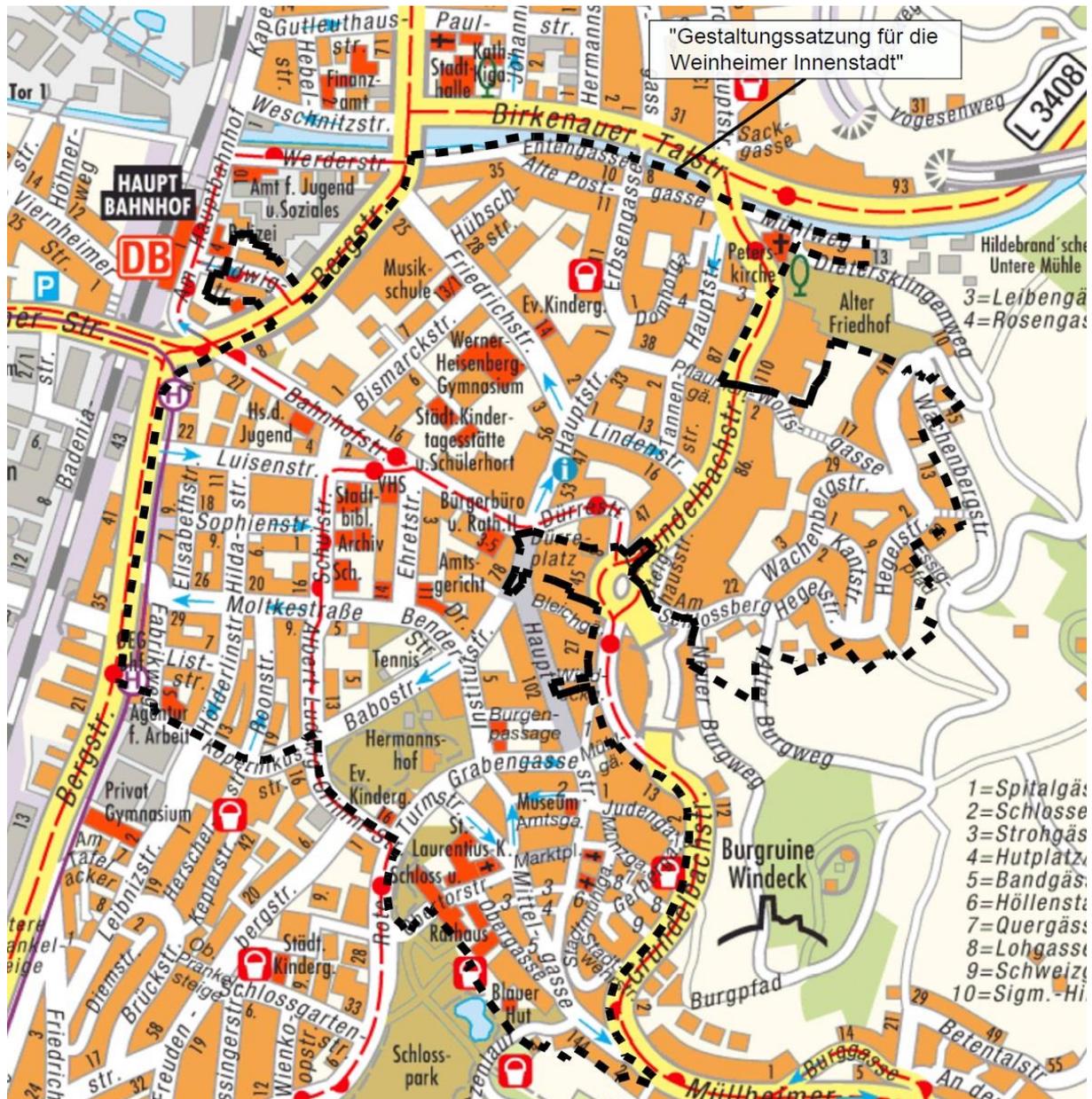


Amtliche Bekanntmachung

Gestaltungssatzung für die Weinheimer Innenstadt

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)



Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 23.03.2022 die „Gestaltungssatzung für die Weinheimer Innenstadt“ als Satzung beschlossen.

Die Gestaltungssatzung sowie die zugehörige Begründung werden im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, im Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Eingang F, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Gestaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung in Kraft.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 09.04.2022

DER OBERBÜRGERMEISTER